



Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.5.2018

**Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes
2018 (53/ME 26. GP), BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erlaube ich mir, zu einigen Gesichtspunkten des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 Stellung zu nehmen.

1. Zur Erweiterung des § 64 Abs 1 Z 9 StGB

Die inländische Gerichtsbarkeit für Auslandstaten mit Terrorismusbezug in **§ 64 Abs 1 Z 9** soll erheblich erweitert werden. Dazu soll zunächst der im Entwurf vorgeschlagene Tatbestand der „Reisen für terroristische Zwecke“ nach § 278g StGB auch dann zur inländischen Gerichtsbarkeit führen, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Die Aufnahme des § 278g StGB ME in den Katalog des § 64 Abs 1 Z 9 StGB ist aber entbehrlich, da der Tatbestand des § 278g StGB ME zwingend eine Inlandstat iSd § 62 iVm § 67 Abs 2 StGB voraussetzt. Eine Einreise in das Bundesgebiet sowie die Ausreise aus dem Bundesgebiet sind automatisch (teilweise) mit einer Tathandlung im Inland verbunden, sodass § 64 StGB gar nicht bemüht werden muss. Die Aufnahme des § 278g StGB ME in § 64 Abs 1 Z 9 StGB hat nur in Bezug auf die nunmehr ebenfalls erfassten im Zusammenhang mit der Straftat gem § 278g StGB begangenen strafbaren Handlungen einen Sinn. Hinsichtlich dieser strafbaren Handlungen ist eine Tatbegehung im Ausland durchaus denkbar, so etwa, wenn der aus Österreich Ausreisende dem ausländischen Grenzbeamten auf fremden Hoheitsgebiet ein gefälschtes Reisedokument vorlegt. Hier wird man wohl von einer straf-

baren Handlung iSd § 224 iVm § 223 Abs 2 StGB ausgehen müssen, die im Zusammenhang mit der Ausreise iSd § 278g StGB ME erfolgt. Ob eine solche extensive Anknüpfung für die inländische Gerichtsbarkeit nötig ist, erscheint aber zweifelhaft. Eine kriminalpolitische Notwendigkeit, solche Auslandstaten, die im Zusammenhang mit Reisetätigkeit stehen, unter das österr. Strafrechtsregime zu stellen, kann nicht erblickt werden. Eine europarechtliche Verpflichtung einer solchen Anknüpfung geht aus den in diesem Punkt sehr knapp gehaltenen Erläuterungen nicht hervor.

2. Zu § 278b und § 278c StGB

§ 278b StGB soll durch den Entwurf unangetastet bleiben. Das verwundert, sieht doch Art 15 Abs 3 der RL Terrorismus generell vor, dass das Anführen einer terroristischen Vereinigung iSd Art 4 lit a mit einer Höchststrafe von mindestens 15 Jahren bedroht sein muss. Nun differenziert der geltende § 278b Abs 1 StGB zwischen dem Anführen von Vereinigungen, die auf die bloße Drohung mit terroristischen Straftaten ausgerichtet sind (Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren), und dem Anführen „regulärer“ terroristischer Vereinigungen, die auf die Ausführung von terroristischen Straftaten ausgerichtet sind (Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren). Diese Differenzierung war durch Art 5 Abs 3 des RB Terrorismus¹ gedeckt, der vorsah, dass im Fall des Anführens einer terroristischen Vereinigung, die auf die bloße Drohung mit terroristischen Straftaten ausgerichtet war, die Strafdrohung ein Höchstmaß von mindestens acht Jahren haben musste. Eine solche Differenzierung enthält die RL soweit ersichtlich nicht mehr, sodass auch das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die auf die Drohung mit terroristischen Straftaten ausgerichtet ist, mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 Jahren bedroht sein muss (§ 15 Abs 3 RL Terrorismus). Die niedrigere Strafdrohung in § 278b Abs 1 StGB müsste diesbezüglich wohl entfallen.

Nach **278c Abs 3 StGB** liegt keine terroristische Straftat vor, wenn die Tat auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer oder rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Die Regelung war schon bisher mit Unsicherheiten verbunden²; insb erscheint die zweite Alternative, nämlich eine auf die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtete Straftat sehr vage und konnte mitunter auch auf Straftaten angewendet werden, die der Gesetzge-

¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), Abl L 164/3 vom 22.6.2002.

² Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit äußernd etwa *Wessely*, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB ÖJZ 2004, 830.

ber bei Einführung der Ausnahmebestimmung in § 278c Abs 3 StGB wohl nicht im Blick hatte. Gedacht wurde primär an Widerstandskämpfer gegen totalitäre Systeme wie etwa die Resistance, die gegen das Nazi-Regime kämpfte.³ Die gänzliche Streichung dieser Bestimmung erscheint dennoch aufgrund folgender Überlegungen kritikwürdig.

Die Ausnahmebestimmung beruht – wie die Materialien ausführen – auf Art 1 Abs 2 des RB Terrorismus, den Erwägungsgründen sowie dem Text der sich auf den Rahmenbeschluss beziehenden Erklärung des Rates. Art 1 Abs 2 des RB Terrorismus ist wortgleich in Art 23 Abs 1 RL Terrorismus enthalten. Die Erwägungsgründe 1 und 35 der RL sind durchaus vergleichbar mit den relevanten Erwägungsgründen des RB und betonen ebenfalls die Bedeutung von Grund- und Menschenrechten. Die in der RL enthaltenen Vorgaben für einen solchen Ausschluss sind daher nicht anders zu werten als die im RB, auf die die Ausnahmeregelung gestützt wurde. Lediglich die Erklärung des Rates zum RB wurde nicht mehr übernommen, womit die Erläuterungen den Wegfall des § 278c Abs 3 StGB rechtfertigen. Warum der bloße Wegfall einer Ratserklärung nunmehr dafür ausschlaggebend sein soll, § 278c Abs 3 StGB ganz zu streichen, dafür gibt der Gesetzesentwurf letztlich keine Erklärung.

Eine rechtspolitische Auseinandersetzung mit dieser Frage wäre wünschenswert. Für diese Debatte ist zu beachten, dass der Wegfall des § 278c Abs 3 StGB auch Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der §§ 278b, 278d, 278e, 278f sowie 282a StGB hat. Da § 64 Abs 1 Z 9 in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung auch reine Auslandstaten erfassen würde, wäre etwa auch derjenige, der in einem diktatorischen Drittstaat das dort tätige totalitäre Regime kritisiert und dabei die (nunmehr aufgrund des Wegfalls des § 278c Abs 3 StGB klar als solch einordenbaren) terroristischen Straftaten von Freiheitskämpfern oder Rebellentruppen befürwortet hat, nach seiner Einreise in Österreich wegen § 282a Abs 2 StGB strafbar. Ob der Wegfall der Differenzierungsmöglichkeit, was noch als terroristische Straftat einzuordnen ist und was nicht, sowie die generelle Zuständigkeit Österreichs zur Verfolgung kriminal- und gesellschaftspolitisch wünschenswert ist, sollte noch Gegenstand einer Debatte sein. Der bloße Verweis auf europarechtliche Verpflichtungen überzeugt jedenfalls nicht.

3. Zu § 95 Abs 1 StGB

§ 95 Abs 1 StGB soll insoweit ergänzt werden, als auch die Behinderung einer Person, die bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr Hilfe leistet oder Hilfe leisten will,

³ Vgl EBRV zum StRÄG 2002, 1166 BlgNR 21. GP 39.

unter Strafe gestellt wird. Das Ziel, die Behinderung von Einsatzkräften durch Schaulustige, insb durch Filmen mittels Mobiltelefonen, hintanzuhalten, ist verständlich, der eingeschlagene Weg dahin überzeugt aber nicht.

Die Bestimmung erscheint angesichts des zeitgleich in Begutachtung stehenden Entwurfes für eine Verwaltungsstrafbestimmung in **§ 81 Abs 1a SPG** nämlich entbehrlich.⁴ Das angesprochene Verhalten in der vorgeschlagenen Verwaltungsstrafbestimmung ist nahezu ident, sodass sich bei Einführung beider Bestimmungen Fragen des Doppelverfolgungs- und Doppelbestrafungsverbots stellen werden. Bemerkenswert ist auch, dass die zeitgleich vorgeschlagene Verwaltungsstrafbestimmung engere Voraussetzungen enthält als der Vorschlag des § 95 Abs 1 Z 2 StGB, setzt § 81 Abs 1a SPG idF des Vorschlages doch ein Verhalten oder eine Anwesenheit am Ort der Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung voraus. § 95 Abs 1 Z 2 StGB ME setzt keine räumliche Anwesenheit am Unglücksort voraus. Es wäre wohl auch derjenige nach § 95 Abs 1 Z 2 StGB strafbar, der dem zum Einsatz eilenden Arzt an seiner Wohnungstüre den Weg versperrt. Zudem setzt die vorgeschlagene SPG-Bestimmung zunächst eine Abmahnung des Täters voraus, was bei § 95 Abs 1 Z 2 StGB ME nicht gefordert ist.

Eine Verwaltungsstrafbestimmung erscheint angesichts des verwirklichten Unwerts als die bessere Alternative. Eine solche ermöglicht nicht zuletzt eine rasche Abwicklung und Vollziehung der Bestrafung. Freilich würde bei einer bloßen Erfassung im SPG auch die in § 95 Abs 1 Z 2 erfasste Erfolgsqualifikation (Tod des Opfers) nicht erfüllt sein können. Es ist aber zu bedenken, dass § 95 Abs 1 Z 2 StGB ME ein aktives Tun umschreibt. Der Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs ist stets als aktives Tun einzuordnen.⁵ Wer den Helfer dabei hindert, Hilfe zu leisten und so letztlich den Tod eines Menschen herbeiführt, kann sich wegen des Tötungsdelikts strafbar machen. Die fahrlässige Tötung nach § 80 StGB hat ohnehin dieselbe Strafdrohung wie § 95 StGB in qualifizierter Form.

Die Änderung des § 95 StGB erscheint daher angesichts der zeitgleich diskutierten Verwaltungsstrafbestimmung in § 81 Abs 1a SPG insgesamt verzichtbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Farsam Salimi

⁴ 51 ME 26. GP.

⁵ Vgl *Fuchs*, Allgemeiner Teil Kap 13 Rz 11 und Kap 37 Rz 11.